

Anlage 2 - Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0231/2016 - „2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)“

- für die Sitzung des Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport am 04.02.2016,
 - für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 11.02.2016,
 - für die Sitzung des Hauptausschusses am 18.02.2016 und
 - für die Sitzung des Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2016
- (Die Änderungen wurden „blau“ und „durchgestrichen“ dargestellt.)

- Alt -	
(1)	§ 10 Essengebühren In den städtischen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obstfrühstück , Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
(2)	Für das Mittagessen wird eine Essengebühr in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 36,00 € erhoben. Für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück/Obst und Mittagessen oder Obst/Vesper und Mittagessen) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 49,00 € erhoben. Für eine Volltagsverpflegung (Frühstück/Obst, Mittagessen und Vesper) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 62,00 € erhoben.
(3)	Für die Monate Juli und Dezember werden keine Essengebühren erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.

- Neu -	
(1)	§ 10 Essengebühren In den städtischen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
(2)	Für das Mittagessen wird eine Essengebühr in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 36,00 € erhoben. Für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück, Obst und Mittagessen oder Obst, Vesper und Mittagessen) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 53,30 € erhoben. Für eine Volltagsverpflegung (Frühstück, Obst, Mittagessen und Vesper) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 70,60 € erhoben.
(3)	Für die Monate Juli und Dezember werden keine Essengebühren erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.

(4)	Bei Abmeldung von der Essenversorgung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien und sonstigen Erkrankungen. Die Essengebühren sind neben den Grundgebühren zu entrichten.
(5)	Der Gebührenschuldner kann bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechnung der Essengebühren für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Tagesgrundpreis für die jeweilige Verpflegungsart (Volltagsverpflegung, Halbtagsverpflegung bzw. Mittagessen) multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von der bereits entrichteten Essengebühr abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnern gutgeschrieben bzw. ist durch die Gebührenschuldner nachzuzahlen. Für die Verrechnung gilt: <ul style="list-style-type: none"> - der Tagesgrundpreis für eine Volltagsverpflegung in Höhe von 3,25 €, - für eine Halbtagsverpflegung in Höhe von 2,64 € und - eine Mittagsverpflegung von 1,80 € .

(4)	Bei Abmeldung von der Essenversorgung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien und sonstigen Erkrankungen. Die Essengebühren sind neben den Grundgebühren zu entrichten.
(5)	Der Gebührenschuldner kann bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechnung der Essengebühren für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Tagesgrundpreis für die jeweilige Verpflegungsart (Volltagsverpflegung, Halbtagsverpflegung bzw. Mittagessen) multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von der bereits entrichteten Essengebühr abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnern gutgeschrieben bzw. ist durch die Gebührenschuldner nachzuzahlen. Für die Verrechnung gilt: <ul style="list-style-type: none"> - der Tagesgrundpreis für eine Volltagsverpflegung in Höhe von 3,53 €, - für eine Halbtagsverpflegung in Höhe von 2,66 € und - eine Mittagsverpflegung von 1,80 € .